

Charakter strukturieren die Prozessgrundsätze den Ablauf eines Verfahrens (Einleitung, Durchführung, Beendigung).<sup>890</sup> Aus diesem Grund sind sie gerade auch für den verfassungsprozessualen Verfahrensablauf von besonderer Bedeutung.

## § 38 ZUSTELLUNG UND WEITERFÜHRUNG DES VERFAHRENS – AMTSBETRIEB ODER PARTEIBETRIEB

### I. Allgemeines

#### A. Amtsbetrieb

Im Staatsgerichtshofverfahren gilt der Grundsatz des Amtsbetriebs. Er stützt sich nicht nur auf Art. 44 StGHG. Auch aus einer Reihe von Bestimmungen des Staatsgerichtshofgesetzes<sup>891</sup> ergibt sich, dass der Staatsgerichtshof (Präsident, Vorsitzende, Berichterstatter, Gerichtshof) und nicht die am Verfahren beteiligten Parteien das einmal von aussen eingeleitete Verfahren von Amtes wegen weiter zu betreiben hat.<sup>892</sup> Einzig das Erfordernis, dass das Verfahren von aussen eingeleitet werden muss, ist mit dem Grundsatz des Amtsbetriebes nicht vereinbar. Diese Ausnahme stellt jedoch die grundsätzliche Geltung des Amtsbetriebes nicht in Frage.<sup>893</sup> Der Begriff des Amtsbetriebes umfasst nur die Prozessleitung und die Durchführung des Verfahrens im Rahmen der Rechtsschutzgesuche. Er bezieht sich aber nicht auf die Frage, ob der Staatsgerichtshof das Verfahren trotz Zurückziehung der Anträge bzw. Rechtsschutzgesuche amtswegig fortsetzen kann.<sup>894</sup>

---

890 Vgl. dazu Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 46 f.

891 Art. 39, 40 Abs. 3, 42 Abs. 1, 43, 44, 46, 47 Abs. 3, 48, 49 und 50 Abs. 3 StGHG.

892 Vgl. für Deutschland Engelmann, S. 26 und Zemsch, S. 105.

893 So für Deutschland Zemsch, S. 105.

894 Vgl. für Deutschland Engelmann, S. 26 und Wolf, S. 886. Ausführlich zum Beschwerderückzug vorne S. 432 ff.